

§ 12 A. Beitritt zur revidierten interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen

B. Änderung des Kantonalen Submissionsgesetzes

Die Vorlage im Überblick

Der Kanton trat 1997 der alten Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen bei. Das Konkordat wurde 2001 umfassend revidiert; alle Kantone ausser Glarus schlossen sich ihm zwischenzeitlich an. Massgebend waren die bilateralen Abkommen mit der Europäischen Gemeinschaft. Gleichzeitig wurden die interkantonalen Schwellenwerte und das Verfahren besser harmonisiert und mit dem Binnenmarktgesetz koordiniert. Da das kantonale Submissionsgesetz mit der revidierten Fassung der interkantonalen Vereinbarung weitgehend übereinstimmt, sind die vorgeschlagenen Änderungen gering.

Zentral ist im Binnenmarkt die Harmonisierung der Schwellenwerte. Neu wird zwischen Staatsvertragsbereich und Nicht-Staatsvertragsbereich unterschieden. Im Staatsvertragsbereich fallen alle Kantone, Gemeinden sowie Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf kantonaler und kommunaler Ebene, soweit sie keinen kommerziellen oder industriellen Charakter haben, unter das Konkordat. Im Nicht-Staatsvertragsbereich unterstehen ihm überdies alle anderen Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben sowie Private, denen mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten mit öffentlichen Geldern subventioniert werden.

Angepasst werden insbesondere die Schwellenwerte im Nicht-Staatsvertragsbereich. Die tieferen Schwellenwerte bei der freihändigen Vergabe (250 000 Fr. im Bauhauptgewerbe und 100 000 Fr. bei Dienstleistungsaufträgen) werden jedoch beibehalten. Mit Mehrkosten ist nicht zu rechnen.

Im Landrat war die Vorlage unbestritten. Der Landsgemeinde wird beantragt, der revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen beizutreten sowie der damit verbundenen Änderung des kantonalen Submissionsgesetzes zuzustimmen.

1. Ausgangslage

1.1. Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen

Der Kanton Glarus trat durch Beschluss der Landsgemeinde am 4. Mai 1997 der interkantonalen Vereinbarung vom 25. November 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen (Vereinbarung, IVÖB) bei.

Das Konkordat wurde vom Interkantonalen Organ am 15. März 2001 revidiert. Die revidierte Vereinbarung ergänzt und bereinigt die Vereinbarung von 1994. Mit Ausnahme des Kantons Glarus haben sich ihr alle Kantone angeschlossen, zuletzt Genf als 25. Kanton per 1. Januar 2008.

1.2. Revidierte Vereinbarung

Ausschlaggebend für die Revision waren die bilateralen Abkommen mit der Europäischen Gemeinschaft (EU), insbesondere das siebente Abkommen zum öffentlichen Beschaffungswesen. Auf den 1. Juni 2002 trat das Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens (bilaterales Abkommen) in Kraft. Durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs des GATT/WTO-Übereinkommens gilt das Bilaterale Abkommen auch für Beschaffungen durch Behörden und öffentliche Stellen auf Gemeindeebene, sofern die Schwellenwerte überschritten sind. Im Weiteren wird eine Öffnung der Beschaffungsmärkte in den Bereichen (Sektoren) Telekommunikation, Schienenverkehr und Energieversorgung angestrebt. Das gilt auch für private Vergabestellen, welche die Öffentlichkeit mit Wasser, Elektrizität und Transportmöglichkeiten versorgen. Das bilaterale Abkommen bzw. dessen Geltung für Vergabestellen auf Gemeindeebene machte die Revision nötig. Gleichzeitig wurden die interkantonalen Schwellenwerte und das Verfahren harmonisiert und mit dem Binnenmarktgesetz koordiniert.

1.3. Stellungnahme zur Revision

Der Regierungsrat nahm im Juni 1998 zur Revision Stellung: «Für den Kanton Glarus ist die Revision des Konkordats nicht vordringlich. Das kantonale Submissionsgesetz vom 4. Mai 1997 ist seit dem 1. Juli 1997 in Kraft. Verschiedene kantonale und kommunale Stellen sind gegenwärtig noch daran, erste praktische Erfahrungen zu sammeln.» Eine rasche Revision sei zwar ohne grössere Schwierigkeiten möglich, da das kantonale Submissionsgesetz die wesentlichen Punkte bereits regle. In der Schlussfolgerung wird bekräftigt, die Auswirkungen seien für den Kanton in den wesentlichen Punkten gering und aus gesetzgeberischer Sicht stehe einer Revision nichts im Wege.

Diese Einschätzung trifft immer noch zu. Das kantonale Submissionsgesetz entspricht weitgehend der revidierten Fassung der Vereinbarung, und die vorzunehmenden Anpassungen sind von geringer Bedeutung.

1.4. Weitere Harmonisierungsbestrebungen

Das eidgenössische Finanzdepartement lud im Mai 2008 die Kantone zur Vernehmlassung zur Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) ein. Die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) verfasste eine gemeinsame, ablehnende Stellungnahme, der sich der Kanton Glarus anschloss. Die Revision des BöB bezweckt eine weitere Harmonisierung durch eine Teilvereinheitlichung des Beschaffungswesens zwischen Bund und Kantonen. Die Kantone befürworten eine weitere Harmonisierung grundsätzlich, wollen jedoch die eigenen Kompetenzen erhalten; das Beschaffungsrecht der Kantone und Gemeinden wird durch ein Konkordat geregelt und Harmonisierungsbestrebungen sollen auch künftig auf diesem Wege erfolgen.

Der Kanton Glarus unterstützte die Stellungnahme der BPUK für den Konkordatsweg und für eine weitere Harmonisierung des Beschaffungsrechts. Folgerichtig wird Beitritt zur revidierten Vereinbarung und Anpassung des kantonalen Submissionsgesetzes vorgeschlagen.

2. Revision Vereinbarung

Die revidierte Vereinbarung setzt das bilaterale Abkommen um und verbessert die Harmonisierung der Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen im Binnenmarkt Schweiz, vor allem bezüglich der Schwellenwerte. Neu wird zwischen Staatsvertragsbereich und Nicht-Staatsvertragsbereich unterschieden.

Der Staatsvertragsbereich erfasst Kantone, Gemeinden und Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf kantonaler und kommunaler Ebene, soweit sie keinen kommerziellen oder industriellen Charakter haben, sowie öffentliche und private Unternehmen der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung, die mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten ausgestattet sind. Zudem werden Vergabestellen in den Bereichen Telekommunikation, Gas- und Wärmeversorgung sowie Schienenverkehr erfasst. Diese aufgrund des bilateralen Abkommens neu unter das öffentliche Beschaffungsrecht fallenden Vergabestellen können ausgenommen werden, wenn in ihrem Tätigkeitsbereich echter Wettbewerb herrscht (Auslinkklausel). Im Nicht-Staatsvertragsbereich unterstehen der Vereinbarung überdies alle anderen Träger kantonalen oder kommunaler Aufgaben ohne kommerziellen oder industriellen Charakter sowie Objekte und Leistungen Privater, die zu mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten mit öffentlichen Geldern subventioniert werden.

3. Änderung kantonales Submissionsgesetz

Die revidierte Vereinbarung ist eine Rahmenvereinbarung, welche durch kantonales Recht konkretisiert werden muss; das kantonale Submissionsgesetz ist anzupassen.

Artikel 3; Auftraggeber

Im Staatsvertragsbereich unterstehen Behörden sowie öffentliche und private Unternehmen, die mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten ausgestattet sind, jeweils in den Sektoren Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie Telekommunikation der interkantonalen Vereinbarung für Aufträge, welche sie zur Durchführung ihrer in der Schweiz ausgeübten Tätigkeit in diesen Bereichen vergeben (Art. 8 Abs. 1 Bst. c rev. IVöB). Dem Beschaffungsrecht nicht unterstellt sind kantonale und kommunale Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die kommerziellen oder industriellen Charakter haben. Das gilt auch für öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich der Telekommunikation (Auslinkklausel). Die Unterstellung der Gemeinden und weiterer kantonalen bzw. kommunaler Einrichtungen des öffentlichen Rechts ist im Submissionsgesetz bereits verwirklicht.

Artikel 4; Anbieter

Die Bestimmung der interkantonalen Vereinbarung bezieht sich generell auf internationale Vereinbarungen (Art. 9 rev. IVöB).

Artikel 5; Arten

Artikel 5 ist Artikel 6 der revidierten Vereinbarung grundsätzlich ohne materielle Änderung angepasst. Absatz 1 erfasst nur noch den Staatsvertragsbereich; die revidierte Fassung der Vereinbarung verzichtet auf ausdrückliches Erwähnen der Auftragsarten, die in den Staatsverträgen erwähnt werden.

Artikel 17; Einladungsverfahren und freihändiges Verfahren

Um Wettbewerb zu garantieren, sind wenn möglich mindestens drei Anbieter zur Abgabe eines Angebotes einzuladen (Art. 12 Abs. 1 Bst. *b*^{bis} rev. IVöB).

Artikel 19 und 21; Schwellenwerte

Die Schwellenwerte im Nicht-Staatsvertragsbereich sind an Anhang 2 der revidierten Vereinbarung anzupassen. Die tieferen Schwellenwerte bei der freihändigen Vergabe (250 000 Fr. im Bauhauptgewerbe, 100 000 Fr. bei Dienstleistungsaufträgen) werden beibehalten.

Artikel 22; Anpassung Schwellenwerte

Änderungen der Schwellenwerte sind zu publizieren (Art. 13 Bst. *a* rev. IVöB).

Artikel 35; Verfügung

Der Widerruf des Zuschlags ist in die Auflistung der anfechtbaren Verfügungen des Auftraggebers aufzunehmen (Art. 15 Abs. 1^{bis} Bst. *e* rev. IVöB). Ansonsten entspricht die Aufzählung den Anforderungen der revidierten Vereinbarung. – Zudem ist darauf hinzuweisen, dass keine Gerichtsferien gelten (Art. 15 Abs. 2^{bis} rev. IVöB), sowohl für den Staatsvertrags- als auch für den Nicht-Staatsvertragsbereich.

Artikel 47; Statistik

Die Anpassung ist der Mustervorlage für Vergaberichtlinien zur IVöB entnommen. Die offen formulierte Bestimmung ist neu in Bezug auf die staatsvertraglichen Grundlagen zur Meldepflicht und die zuständige Meldestelle.

Artikel 47^a; Archivierung

Es ist die Archivierung zu regeln (Art. 13 Bst. *j* rev. IVöB); es wurde die Mustervorlage fast unverändert übernommen.

6. Kostenfolgen

Die Auswirkungen eines Beitritts sind gering. Die Anpassungen sind mehrheitlich redaktioneller oder formeller Natur. Mit Mehrkosten ist nicht zu rechnen.

7. Zuständigkeit

Gemäss Kantonsverfassung (Art. 69 Abs. 2 Bst. *a*) ist die Landsgemeinde für die Zustimmung zu Konkordaten und anderen Verträgen zuständig, wenn diese einen Gegenstand der Verfassung oder der Gesetzgebung betreffen. Für die Änderung des kantonalen Submissionsgesetzes liegt die Zuständigkeit ebenfalls bei der Landsgemeinde.

8. Beratung der Vorlage im Landrat

Eine landrätliche Kommission unter Vorsitz von Landrat Matthias Auer, Netstal, nahm sich dieser Vorlage an. Eintreten war unbestritten, ebenso der Beitritt zum revidierten Konkordat. In der Detailberatung schlug die Kommission noch eine redaktionelle Änderung zu Artikel 35 des kantonalen Submissionsgesetzes vor. Die Vorlage soll auf den 1. Juli 2009 in Kraft gesetzt werden.

Im Landrat war Eintreten unbestritten. Der Landrat übernahm die von der Kommission vorgeschlagenen zwei Änderungen diskussionslos und verabschiedete die Vorlage einstimmig in zustimmendem Sinne zuhanden der Landsgemeinde.

9. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde nachstehendem Beschlussentwurf zuzustimmen:

A. Beitritt zur revidierten interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2009)

1. Der Kanton Glarus tritt der interkantonalen Vereinbarung vom 25. November 1994 / 15. März 2001 über das öffentliche Beschaffungswesen bei.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.

Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen

(Vom 25. November 1994 / 15. März 2001)

(Gemäss Beschluss des interkantonalen Organs (InöB) und mit Zustimmung der Mitglieder der Schweizerischen Bau-, Planungs-, und Umweltschutzdirektoren-Konferenz (BPUK) vom 15. März 2001)

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

¹ Diese Vereinbarung bezweckt die Öffnung des Marktes der öffentlichen Beschaffungen der Kantone, Gemeinden und anderer Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben. Sie bezieht dabei auch Dritte ein, soweit diese durch internationale Verträge verpflichtet werden.

² Sie will die Vergaberegeln durch gemeinsam bestimmte Grundsätze harmonisieren, sowie die Verpflichtungen insbesondere aus dem Government Procurement Agreement (GPA) und dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens ins kantonale Recht umsetzen.

³ Ihre Ziele sind insbesondere:

- a. Förderung des wirksamen Wettbewerbs unter den Anbieterinnen und Anbietern;
- b. Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Anbieterinnen und Anbieter sowie einer unparteiischen Vergabe;
- c. Sicherstellung der Transparenz der Vergabeverfahren;
- d. wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel.

Art. 2

Vorbehalt anderer Vereinbarungen

Die beteiligten Kantone behalten sich das Recht vor:

- a. unter sich bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen zur Erweiterung des Anwendungsbereiches dieser Vereinbarung zu schliessen oder ihre Zusammenarbeit auf anderem Weg weiterzuentwickeln;
- b. Vereinbarungen mit den Grenzregionen und Nachbarstaaten zu schliessen.

Art. 3

Durchführung

Die zuständigen Behörden jedes Kantons erlassen Ausführungsbestimmungen, die der Vereinbarung entsprechen müssen.

2. Abschnitt: Interkantonales Organ

Art. 4

¹ Die Mitglieder der an der Vereinbarung beteiligten Kantone in der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz bilden das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB).

² Das Interkantonale Organ ist zuständig für:

- a. Änderung der Vereinbarung unter Vorbehalt der Zustimmung der beteiligten Kantone;
- b. Erlass von Vergaberichtlinien;
- c. Anpassung der in den Anhängen aufgeführten Schwellenwerte;
- c^{bis}. Entgegennahme und Weiterleitung eines Gesuches um Befreiung von Auftraggeberinnen und Auftraggebern von der Unterstellung unter diese Vereinbarung, sofern andere Unternehmen die Möglichkeit haben, diese Dienstleistungen in demselben geographischen Gebiet unter im Wesentlichen gleichen Bedingungen anzubieten (Ausklauklausel);
- d. aufgehoben;
- e. Kontrolle über die Durchführung der Vereinbarung durch die Kantone und Bezeichnung einer Kontrollstelle;
- f. Regelung der Organisation und des Verfahrens für die Anwendung der Vereinbarung;
- g. Tätigkeiten als Kontaktstelle im Rahmen der internationalen Vereinbarungen;
- h. Bezeichnung der kantonalen Delegierten in nationalen Gremien sowie Genehmigung der entsprechenden Geschäftsreglemente.

³ Das Interkantonale Organ trifft seine Entscheide mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden sofern mindestens die Hälfte der Kantone vertreten ist. Jeder beteiligte Kanton hat eine Stimme, die von einem Mitglied der zuständigen Kantonsregierung wahrgenommen wird.

⁴ Das Interkantonale Organ arbeitet mit den Konferenzen der Vorsteherinnen und Vorsteher der betroffenen kantonalen Direktionen und mit dem Bund zusammen.

Art. 5

Aufgehoben.

3. Abschnitt: Anwendungsbereich

Art. 5^a

Abgrenzung

¹ Es wird zwischen einem Staatsvertragsbereich und einem von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich unterschieden.

² Im Staatsvertragsbereich werden die Verpflichtungen aus den internationalen Verträgen ins kantonale Recht umgesetzt.

³ Im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich werden innerstaatliche Bestimmungen der Kantone harmonisiert.

Art. 6

Auftragsarten

¹ Im Staatsvertragsbereich findet diese Vereinbarung Anwendung auf die in den Staatsverträgen definierten Aufträge, insbesondere:

- a. Bauaufträge über die Durchführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten;
- b. Lieferaufträge über die Beschaffung beweglicher Güter, namentlich durch Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf;
- c. Dienstleistungsaufträge.

² Im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich findet diese Vereinbarung Anwendung auf alle Arten von öffentlichen Aufträgen.

Art. 7

Schwellenwerte

¹ Die Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich sind im Anhang 1 aufgeführt.

^{1bis} Die Schwellenwerte im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich sind im Anhang 2 aufgeführt.

^{1ter} Die Mehrwertsteuer wird bei der Schätzung des Auftragswertes nicht berücksichtigt.

² Werden für die Realisierung eines Bauwerkes mehrere Bauaufträge vergeben, ist im Staatsvertragsbereich der Gesamtwert der Hoch- und Tiefbauarbeiten massgebend. Bauaufträge im Staatsvertragsbereich, die je einzeln den Wert von zwei Millionen Franken nicht erreichen und zusammengerechnet 20 Prozent des Wertes des gesamten Bauwerkes nicht überschreiten, müssen mindestens nach den Bestimmungen des von Staatsverträgen nicht erfassten Bereiches vergeben werden (Bagatellklausel).

Art. 8

Auftraggeberin und Auftraggeber

¹ Im Staatsvertragsbereich unterstehen dieser Vereinbarung:

- a. Kantone, Gemeinden sowie Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf kantonaler und kommunaler Ebene, mit Ausnahme ihrer kommerziellen oder industriellen Tätigkeiten;
- b. *aufgehoben*;
- c. Behörden sowie öffentliche und private Unternehmen, die mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten ausgestattet sind, jeweils in den Sektoren Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie Telekommunikation. Sie unterstehen dieser Vereinbarung nur für Aufträge, die sie zur Durchführung ihrer in der Schweiz ausgeübten Tätigkeit in diesen Bereichen vergeben;
- d. weitere Auftraggeberinnen und Auftraggeber gemäss den entsprechenden Staatsverträgen.

² Im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich unterstehen dieser Vereinbarung überdies:

- a. andere Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben, mit Ausnahme derer kommerziellen oder industriellen Tätigkeiten;
- b. Objekte und Leistungen, die zu mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten mit öffentlichen Geldern subventioniert werden.

³ Vergaben, an denen mehrere Auftraggeberinnen und Auftraggeber gemäss den Absätzen 1 und 2 beteiligt sind, unterstehen dem Recht am Sitz der Hauptauftraggeberin oder des Hauptauftraggebers. Vergaben durch eine gemeinsame Trägerschaft unterstehen dem Recht am Sitz der Trägerschaft. Hat diese keinen Sitz, gilt das Recht am Ort des Schwergewichts der Tätigkeit oder der Arbeitsausführung. Abweichende Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

⁴ Vergaben einer Auftraggeberin oder eines Auftraggebers gemäss den Absätzen 1 und 2, deren Ausführung nicht im Rechtsgebiet ihres Sitzes erfolgt, unterstehen dem Recht am Ort des Sitzes der Auftraggeberin oder des Auftraggebers oder am Ort des Schwergewichts der Tätigkeit.

Art. 9

Anbieterin und Anbieter; Gegenrecht

Diese Vereinbarung ist anwendbar auf Angebote von Anbieterinnen und Anbietern, die ihren Sitz oder Wohnsitz haben:

- a. in einem beteiligten Kanton;
- b. in einem Staat, der durch einen Staatsvertrag zum öffentlichen Beschaffungswesen verpflichtet ist;
- c. *aufgehoben*.

Art. 10

Ausnahmen

¹ Die Vereinbarung findet keine Anwendung auf:

- a. Aufträge an Behinderteninstitutionen, Wohltätigkeitseinrichtungen und Strafanstalten;
- b. Aufträge, die im Rahmen von Agrar- und Ernährungshilfsprogrammen erteilt werden;
- c. Aufträge, die aufgrund eines Staatsvertrages über ein gemeinsam zu verwirklichendes und zu tragendes Objekt vergeben werden;
- d. Aufträge, die aufgrund eines besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation vergeben werden;

- e. Aufträge für die Beschaffung von Waffen, Munition oder Kriegsmaterial und für die Erstellung von Bauten der Kampf- und Führungsinfrastruktur von Gesamtverteidigung und Armee.

²Die Auftraggeberin und der Auftraggeber brauchen einen Auftrag nicht nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu vergeben, wenn:

- a. dadurch die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit gefährdet sind;
- b. der Schutz von Gesundheit und Leben von Mensch, Tier und Pflanzen dies erfordert oder
- c. dadurch bestehende Schutzrechte des geistigen Eigentums verletzt würden.

4. Abschnitt: Verfahren

Art. 11

Allgemeine Grundsätze

Bei der Vergabe von Aufträgen werden folgende Grundsätze eingehalten:

- a. Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung der Anbieterinnen und Anbieter;
- b. wirksamer Wettbewerb;
- c. Verzicht auf Abbotsrunden;
- d. Beachtung der Ausstandsregeln;
- e. Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
- f. Gleichbehandlung von Frau und Mann;
- g. Vertraulichkeit von Informationen.

Art. 12

Verfahrensarten

¹ Es werden folgende Verfahrensarten unterschieden:

- a. das offene Verfahren, bei dem die Auftraggeberin oder der Auftraggeber den geplanten Auftrag öffentlich ausschreibt und alle Anbieterinnen und Anbieter ein Angebot einreichen können;
- b. das selektive Verfahren, bei dem die Auftraggeberin oder der Auftraggeber den geplanten Auftrag öffentlich ausschreibt. Alle Anbieterinnen und Anbieter können einen Antrag auf Teilnahme einreichen. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber bestimmt aufgrund von Eignungskriterien die Anbieterinnen und Anbieter, die ein Angebot einreichen dürfen. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber kann in der Ausschreibung die Zahl der zur Angebotsabgabe eingeladenen Anbieterinnen und Anbieter beschränken, wenn sonst die Auftragsvergabe nicht effizient abgewickelt werden kann. Dabei muss ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet sein;
- b^{bis}*. das Einladungsverfahren, bei dem die Auftraggeberin oder der Auftraggeber bestimmt, welche Anbieterinnen oder Anbieter ohne Ausschreibung direkt zur Angebotsabgabe eingeladen werden. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber muss wenn möglich mindestens drei Angebote einholen;
- c. das freihändige Verfahren, bei dem die Auftraggeberin oder der Auftraggeber einen Auftrag ohne Ausschreibung direkt vergibt.

Abs. 2 aufgehoben.

³ Wer einen Planungs- oder Gesamleistungswettbewerb veranstaltet, regelt im Rahmen der Grundsätze dieser Vereinbarung das Verfahren im Einzelfall. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber kann dabei ganz oder teilweise auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden verweisen, soweit solche Bestimmungen nicht gegen die Grundsätze dieser Vereinbarung verstossen.

Art. 12^a*Wahl der Verfahren*

¹ Aufträge im Staatsvertragsbereich können wahlweise im offenen oder selektiven Verfahren vergeben werden. In besonderen Fällen gemäss den internationalen Verträgen können sie im freihändigen Verfahren vergeben werden.

² Aufträge im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich können gemäss den Schwellenwerten im Anhang 2 überdies im Einladungs- oder im freihändigen Verfahren vergeben werden.

³ Die Kantone können im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich für die Verfahren tiefere Schwellenwerte ansetzen. Daraus dürfen keine Gegenrechtsvorbehalte abgeleitet werden.

Art. 13*Kantonale Ausführungsbestimmungen*

Die Ausführungsbestimmungen gewährleisten:

- a. die notwendigen Veröffentlichungen sowie die Publikation der Schwellenwerte;
- b. die Bezugnahmen auf nicht diskriminierende technische Spezifikationen;
- c. die Bestimmung von ausreichenden Fristen für die Einreichung der Angebote;
- d. ein Verfahren zur Überprüfung der Eignung der Anbieterinnen und Anbieter nach objektiven und überprüfbaren Kriterien;
- e. die gegenseitige Anerkennung der Qualifikation der Anbieterinnen und Anbieter, die in ständigen Listen der beteiligten Kantone eingetragen sind;
- f. die geeigneten Zuschlagskriterien, die den Zuschlag an das wirtschaftlich günstigste Angebot gewährleisten;
- g. den Zuschlag durch Verfügung;
- h. die Mitteilung und kurze Begründung des Zuschlages;
- i. die Beschränkung von Abbruch und Wiederholung des Vergabeverfahrens auf wichtige Gründe;
- j. die Archivierung.

Art. 14*Vertragsschluss*

¹ Der Vertrag mit der Anbieterin oder dem Anbieter darf nach dem Zuschlag nach Ablauf der Beschwerdefrist abgeschlossen werden, es sei denn, die Beschwerdeinstanz habe der Beschwerde aufschiebende Wirkung erteilt.

² Ist ein Beschwerdeverfahren ohne aufschiebende Wirkung gegen den Zuschlag hängig, so teilt die Auftraggeberin oder der Auftraggeber den Vertragsschluss umgehend der Beschwerdeinstanz mit.

5. Abschnitt: Rechtsschutz**Art. 15***Beschwerderecht und Frist*

¹ Gegen Verfügungen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers ist die Beschwerde an eine unabhängige kantonale Instanz zulässig. Diese entscheidet endgültig.

^{1bis} Als durch Beschwerde selbständig anfechtbare Verfügungen gelten:

- a. die Ausschreibung des Auftrags;
- b. der Entscheid über Aufnahmen einer Anbieterin oder eines Anbieters in eine ständige Liste gemäss Artikel 13 Buchstabe e;
- c. der Entscheid über Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im selektiven Verfahren;
- d. der Ausschluss aus dem Verfahren;
- e. der Zuschlag, dessen Widerruf oder der Abbruch des Vergabeverfahrens.

² Beschwerden sind schriftlich und begründet innert zehn Tagen seit Eröffnung der Verfügungen einzureichen.

^{2bis} Es gelten keine Gerichtsferien.

³ Fehlen kantonale Ausführungsbestimmungen, ist das Bundesgericht für Beschwerden, welche die Anwendung dieser Vereinbarung betreffen, zuständig.

Art. 16

Beschwerdegründe

¹ Mit der Beschwerde können gerügt werden:

- a. Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens;
- b. unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes.

² Unangemessenheit kann nicht geltend gemacht werden.

³ Fehlen kantonale Ausführungsbestimmungen, können die Bestimmungen dieser Vereinbarung direkt geltend gemacht werden.

Art. 17

Aufschiebende Wirkung

¹ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

² Die Beschwerdeinstanz kann auf Gesuch oder von Amtes wegen die aufschiebende Wirkung erteilen, wenn die Beschwerde als ausreichend begründet erscheint und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

³ Wird die aufschiebende Wirkung auf Gesuch der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers angeordnet und kann sie zu einem bedeutenden Nachteil führen, kann die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer innerhalb nützlicher Frist zur Leistung von Sicherheiten für die Verfahrenskosten und mögliche Parteientschädigungen verpflichtet werden. Wird die Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, wird der Entscheid über die aufschiebende Wirkung hinfällig.

⁴ Die Beschwerdeführerin und der Beschwerdeführer sind verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der aus der aufschiebenden Wirkung entstanden ist, wenn sie absichtlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

Art. 18

Entscheid

¹ Ist der Vertrag noch nicht abgeschlossen, kann die Beschwerdeinstanz die Aufhebung der Verfügung beschliessen und in der Sache selbst entscheiden oder sie an die Auftraggeberin oder den Auftraggeber mit oder ohne verbindliche Anordnungen zurückweisen.

² Ist der Vertrag bereits abgeschlossen und erweist sich die Beschwerde als begründet, stellt die Beschwerdeinstanz fest, dass die Verfügung rechtswidrig ist.

6. Abschnitt: Überwachung

Art. 19

Kontrollen und Sanktionen

¹ Die Kantone überwachen die Einhaltung der Vergabestimmungen vor und nach dem Zuschlag durch die Auftraggeberinnen oder Auftraggeber und die Anbieterinnen und Anbieter.

² Sie sehen Sanktionen für den Fall der Verletzung der Vergabebestimmungen vor.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 20

Beitritt und Austritt

¹ Jeder Kanton kann der Vereinbarung beitreten, indem er seine Beitrittserklärung dem Interkantonalen Organ übergibt, das sie dem Bund mitteilt.

² Der Austritt kann auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist sechs Monate im Voraus dem Interkantonalen Organ anzuzeigen, das den Austritt dem Bund mitteilt.

Art. 21

Inkrafttreten

¹ Die Vereinbarung tritt, sobald ihr zwei Kantone beigetreten sind, durch Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze und für weitere Mitglieder mit der Veröffentlichung ihres Beitrittes im gleichen Organ in Kraft.

² Gleiches gilt für Ergänzungen und Änderungen der Vereinbarung.

³ Im Verhältnis zu den Kantonen, welche die vorliegend geänderten Bestimmungen vom 15. März 2001 nicht übernommen haben, gilt weiterhin die unveränderte Vereinbarung vom 25. November 1994.

Art. 22

Übergangsrecht

¹ Die Vereinbarung gilt für die Vergabe von Aufträgen, die nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung ausgeschrieben oder vergeben wurden.

² Im Fall eines Austrittes gilt die Vereinbarung für die Vergabe von Aufträgen, die vor dem Ende des Kalenderjahres, auf das der Austritt wirksam wird, ausgeschrieben werden.

Anhang 1; Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich

Government Procurement Agreement GPA (WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen)

Auftraggeberin Auftraggeber	Auftragswert Franken (Auftragswert Sonderziehungsrechte)		
	Bauarbeiten (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienstleistungen
Kantone	9 575 000 (5 000 000)	383 000 (200 000)	383 000 (200 000)

Behörden und öffentliche
Unternehmen in den
Sektoren Wasser, Energie,
Verkehr und Tele-
kommunikation

9 575 000 (5 000 000)	766 000 (400 000)	766 000 (400 000)
--------------------------	----------------------	----------------------

Gemäss Bilateralem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind auch folgende Auftraggeberinnen und Auftraggeber dem Staatsvertragsbereich unterstellt:

Auftraggeberin Auftraggeber	Auftragswert Franken (Auftragswert Euro)		
	Bauarbeiten (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienstleistungen
Gemeinden / Bezirke	9 575 000 (6 000 000)	383 000 (240 000)	383 000 (240 000)

Private Unternehmen
mit ausschliesslichen
oder besonderen Rechten
in den Sektoren Wasser,
Energie und Verkehr
(inkl. Drahtseilbahnen
und Skiliftanlagen)

9 575 000 (6 000 000)	766 000 (480 000)	766 000 (480 000)
--------------------------	----------------------	----------------------

Auftraggeberin Auftraggeber	Bauarbeiten (Gesamtwert)	Auftragswert Franken (Auftragswert Euro)	
		Lieferungen	Dienstleistungen
Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich des Schienenverkehrs und der Gas- und Wärmeversorgung	8 000 000 (5 000 000)	640 000 (400 000)	640 000 (400 000)
Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich der Telekommunikation	8 000 000 (5 000 000)	960 000 (600 000)	960 000 (600 000)

Anhang 2; Schwellenwerte und Verfahren im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich

Verfahrensarten	Lieferungen (Auftragswert Fr.)	Dienstleistungen (Auftragswert Fr.)	Bauarbeiten (Auftragswert Franken)	
			Baunebengewerbe	Bauhauptgewerbe
Freihändige Vergabe	unter 100 000	unter 150 000	unter 150 000	unter 300 000
Einladungsverfahren	unter 250 000	unter 250 000	unter 250 000	unter 500 000
offenes/ selektives Verfahren	ab 250 000	ab 250 000	ab 250 000	ab 500 000

B. Änderung des kantonalen Submissionsgesetzes

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2009)

I.

Das kantonale Submissionsgesetz vom 4. Mai 1997 wird wie folgt geändert:

Art. 3

Auftraggeber

¹ Diesem Gesetz unterstehen als Auftraggeber:

- der Kanton, die Gemeinden sowie Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf kantonaler und kommunaler Ebene, mit Ausnahme ihrer kommerziellen oder industriellen Tätigkeiten;
- Unternehmen und Organisationen, die in der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie in Telekommunikation tätig sind, soweit diese internationalen und interkantonalen Vereinbarungen unterstehen.

² Im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich unterstehen diesem Gesetz als Auftraggeber:

- andere Träger kantonalen oder kommunalen Aufgaben, mit Ausnahme derer kommerziellen oder industriellen Tätigkeiten;
- Objekte und Leistungen, die zu mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten mit öffentlichen Geldern subventioniert werden.

Art. 4

Anbieter

Dieses Gesetz wird angewendet auf Anbieter mit Wohnsitz, Hauptsitz oder Betriebsstätte im Kanton Glarus oder in Kantonen und Staaten, die durch einen Staatsvertrag zum öffentlichen Beschaffungswesen verpflichtet sind.

Art. 5*Arten*

¹ Im Staatsvertragsbereich findet dieses Gesetz Anwendung auf die in den Staatsverträgen definierten Aufträge, insbesondere:

- a. Bauaufträge über die Durchführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten;
- b. Lieferaufträge über die Beschaffung beweglicher Güter, namentlich durch Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf;
- c. Dienstleistungsaufträge.

² Im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich findet dieses Gesetz Anwendung auf alle Arten von öffentlichen Aufträgen.

Art. 6 Bst. a

(Aufträge müssen nicht nach diesem Gesetz vergeben werden, wenn:)

- a. dadurch die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit gefährdet sind;

Art. 17*Einladungsverfahren und freihändiges Verfahren*

Der Auftraggeber vergibt den Auftrag direkt ohne Ausschreibung, wobei beim Einladungsverfahren mehrere Anbieter, wenn möglich mindestens drei, schriftlich zur Abgabe eines Angebotes eingeladen werden.

Art. 19 Abs. 1 Ingress und Bst. a

¹ Aufträge im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich werden im offenen oder im selektiven Verfahren vergeben, wenn der geschätzte Gesamtwert des Auftrags folgenden Betrag erreicht:

- a. 500 000 Franken bei Bauarbeiten im Bauhauptgewerbe und 250 000 Franken im Baunebengewerbe;

Art. 21 Abs. 1 Ingress und Bst. a

¹ Der Auftrag im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich kann freihändig vergeben werden, wenn der geschätzte Gesamtwert für:

- a. ein Bauwerk den Wert von 250 000 Franken im Bauhauptgewerbe und 150 000 Franken im Baunebengewerbe nicht erreicht;

Art. 22 Abs. 2 (neu)

Bisheriger Text wird zu Abs. 1.

² Änderungen der Schwellenwerte werden im kantonalen Amtsblatt publiziert.

Art. 35 Abs. 1, 2 Bst. a, 3 und 4

¹ Gegen Verfügungen des Auftraggebers kann innert zehn Tagen schriftlich und begründet mit Ausnahme von Absatz 4 Beschwerde erhoben werden. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen im Rahmen von völkerrechtlichen Verträgen oder interkantonalen Vereinbarungen.

² (Verfügungen des Auftraggebers sind:)

- a. Zuschlag, dessen Widerruf und Abbruch des Verfahrens;

³ Es gelten keine Gerichtsferien.

Absatz 3 bisher wird zu Absatz 4.

Art. 47*Statistik*

Auf Aufforderung des Interkantonalen Organs erstellen die im Staatsvertragsbereich verpflichteten Auftraggeber über die meldepflichtigen Aufträge jährlich eine Statistik und teilen sie der zuständigen kantonalen Stelle mit. Diese leitet sie dem interkantonalen Organ zuhänden der zuständigen Bundesstelle weiter.

Art. 47^a (neu)**Archivierung**

¹ Soweit nicht weitergehende Bestimmungen bestehen, sind die Vergabeakten während mindestens drei Jahren nach dem Abschluss des Verfahrens aufzubewahren.

² Zu den Vergabeakten gehören:

- a. die Ausschreibung;
- b. die Ausschreibungsunterlagen;
- c. das Offertöffnungsprotokoll;
- d. die Korrespondenz über das Vergabeverfahren;
- e. die Verfügungen im Rahmen des Vergabeverfahrens;
- f. das berücksichtigte Angebot.

II.

Diese Änderung tritt per 1. Juli 2009 in Kraft.

§ 13 A. Änderung der Verfassung des Kantons Glarus B. Änderung des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank

Die Vorlage im Überblick

Die Revision des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank und die Änderung einer Bestimmung der Kantonsverfassung setzt die vom Landrat im Oktober 2008 beratene Eignerstrategie rasch und konsequent um.

Der Banken- und Finanzsektor durchläuft einen tief greifenden Strukturwandel. Weit vor Ausbruch der Finanzkrise haben der Abbau von geografischen und funktionalen Barrieren sowie die rasante Entwicklung in der Informationstechnologie die Anforderungen beim Vertrieb, beim Risikomanagement und beim Produkte- und Serviceangebot erhöht und zur Zunahme des Konkurrenzdrucks im Bankengeschäft geführt. In diesem Umfeld haben sich auch die Kantonalbanken zu behaupten.

Die Glarner Kantonalbank (GLKB) stellte sich mit einer aktiven Strategie den Herausforderungen des massgebenden Umfeldes. Es wurde eine Filiale in Zürich errichtet, die Übernahme einer anderen Bank angestrebt und die Geschäftstätigkeit ausserhalb des Kantonsgebietes massiv ausgedehnt. Sie nahm damit viel zu hohe Risiken in Kauf, und die Expansionspolitik scheiterte. Es ergab sich ein enormer Wertberichtigungsbedarf von 96,8 Millionen Franken in der Jahresrechnung 2008, die mit einem Verlust von 56,8 Millionen Franken abschloss.

Das Geschäftsgebaren der GLKB wirkt sich auf den Kanton aus, welcher ihr alleiniger Eigentümer ist und für ihre Verbindlichkeiten subsidiär haftet (Staatsgarantie). Aus der Vorwärtsstrategie der GLKB erwachsen ihm sehr hohe Risiken. Er sah sich gezwungen, ihre Eigenmittelsituation zu verbessern und ihr das Dotationskapital um 25 Millionen Franken zu erhöhen. Zudem hat er in den nächsten Jahren auf Gewinnablieferungen von schätzungsweise 20 Millionen Franken zu verzichten. – Nun sind die Lehren aus den Wirren in der Vergangenheit zu ziehen und das Kantonalbankgesetz ist anzupassen.

Die Änderung baut auf den folgenden Grundsätzen auf:

- der Leistungsauftrag wird konkretisiert, die Geschäftstätigkeit soll sich auf den Kanton fokussieren;
- die Anforderungen an die Eigenmittelausstattung werden erhöht;
- die Staatsgarantie wird beibehalten;
- die für die Staatsgarantie zu leistende Abgeltung orientiert sich am Risiko, welches der Eigentümer trägt;
- die GLKB wird in eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft umgewandelt, wobei der Kanton Mehrheitsaktionär bleibt;
- sie untersteht neu der Steuerpflicht;
- die Kontrolle und Aufsicht der Bank erfolgt nicht mehr nach dem Grundsatz der Political Governance (Vorgaben, welche die politische Verantwortlichkeit und Haftung regeln) sondern der Corporate Governance (Regeln für richtiges Benehmen der Unternehmen);
- der Regierungsrat erhält stärkere Einflussmöglichkeiten; er vertritt die Belange des Kantons.